

Für jeden Auftrag gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch für den Fall, dass der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung keinen Bezug auf sie nimmt oder auf seine eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen hinweist.

1 Auftragsannahme

Der Lieferant ist verpflichtet, die schriftlichen Aufträge innerhalb von 8 Wochentagen ab Einlangen des Auftrages zu prüfen. Sollte aus welchem Grund auch immer der Auftrag für den Lieferanten nicht angenommen werden können, so hat er dies innerhalb der genannten Frist dem Auftraggeber bekannt zu geben, widrigenfalls der Auftrag als vollinhaltlich angenommen gilt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Aufträge ausschließlich in Schriftform zu erfolgen haben und mündlich erteilte Aufträge keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten.

2 Preise

Die Bestellpreise sind Fixpreise. Sie verstehen sich geliefert an den Bestimmungsort laut Bestellung gemäß Incoterms 2010 inklusive Verpackung. Sind die Preise in ausländischer Währung festgelegt und tritt nach Bestellaufgabe eine Aufwertung der vereinbarten Währungseinheit um mehr als 3 % im Verhältnis zum Euro ein, dann sind wir berechtigt, entweder die Bestellung zu stornieren oder eine entsprechende Reduzierung des Preises vorzunehmen.

3 Lieferzeit

Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von uns separat und schriftlich bestätigt wurden! Die von uns erteilten Bestellungen sind, sofern bestimmte Lieferfristen vereinbart wurden, als Fixgeschäfte im Sinne des Unternehmensgesetzbuches anzusehen. Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten; frühere Lieferungen sind nur einvernehmlich zulässig. Teillieferungen sind unstatthaft, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Bei Lieferverzug behalten wir uns - unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechte - vor, auch ohne Stellung einer Nachfrist das Geschäft rückgängig zu machen. Jedenfalls hat der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung unmöglich ist, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Für eventuelle Schäden, die aus einer Lieferverzögerung entstehen, hält uns der Lieferant in vollem Umfang schad- und klaglos.

4 Versandvorschrift

Sämtliche Lieferungen sind als Bahnsendungen direkt an die in der Bestellung angeführte Adresse des AG zu liefern. Postsendungen sind an die Adresse des Unternehmens und den Ansprechpartner zu adressieren. Für Folgen unrichtiger Deklaration und Tarifvorschriften haftet der Lieferant. Mit Nachnahme, Barvorschüssen usw.

belastete Sendungen werden von uns grundsätzlich nicht übernommen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, besondere Versandvorschriften zu erteilen. Kosten aus Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Lieferanten.

5 Auslandssendungen

Diese sind direkt nach Station Lenzing O.Ö. aufzugeben! Durch indirekte Aufgabe im Sammelladungsverkehr entstehende Mehrkosten wie Umladung, Begleitscheinabfertigung und Hausbeschauegebühren, sind vom Lieferanten zu tragen. Im Frachtbrief ist zu vermerken: "Verzollung erfolgt im Wege der Hausbeschau im Werk Lenzing durch das Zollamt Wels!" Jeder Sendung ist eine Kopie der Handelsrechnung beizulegen. Waren aus Ländern außerhalb des EU Raumes sind mit den für die Verzollung in Österreich erforderlichen Warenverkehrsbescheinigungen zu versehen.

6 Avisierung

Sofort beim Versand sind vom Lieferanten Versandanzeigen in doppelter Ausfertigung - getrennt von der Sendung selbst - zu erstellen. Sie müssen enthalten: Bestellnummer, Menge bzw. Stückzahl und Gewicht, Dimension und genaue Bezeichnungen der Gegenstände (Zeichnungs- und Normnummern). Den Sendungen selbst sind Packzettel mit genauer Inhaltsangabe beizufügen.

7 Verpackung

Diese wird nicht gesondert bezahlt. Sofern Retournierung verlangt wird, ist dies gesondert zu vereinbaren.

8 Übernahme

Die Übernahme der Ware erfolgt - wenn nicht anders vereinbart - im Werk Lenzing. Übernahmezeiten in unserem Hauptlager sind: Montag - Freitag, 6.00 - 13.30 Uhr.

Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten kein schlüssiges Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung.

9 Gewährleistung

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren die gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Es wird keine Reihung der Gewährleistungsbehelfe vorgenommen. Wir behalten uns vor, nach unserer freien und nicht zu begründenden Wahl zwischen den Gewährleistungsbehelfen zu wählen. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Gütern mindestens 2 Jahre, bei unbeweglichen mindestens 3 Jahre ab Ablieferung der Lieferung oder Leistung.

10 Garantie

Sofern nichts anders vereinbart, garantiert der Lieferant über die Gewährleistung hinaus die bestellungsgemäße und mängelfreie Ausführung der Lieferung (Leistung) und die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Ö-Normen auf die Dauer von zwei (2) Jahren ab Annahme. Durch unsere Zahlung, sei es Teilzahlung oder Schlusszahlung, werden die übernommenen Garantien in keiner Weise berührt, insbesondere gilt eine bereits geleistete Zahlung nicht als Bestätigung der endgültigen Annahme. Unser Reklamationsrecht bleibt daher in vollem Umfang aufrecht.

11 Zahlung

Diese erfolgt (ordnungsgemäße Übernahme der Ware und Richtigbefund der Rechnung vorausgesetzt und sofern nicht andersvereinbart) nach unserer Wahl:

- 90 Tage netto - oder
- 45 Tage mit 2 % Skonto - oder
- 30 Tage mit 3 % Skonto

ab ultimo Liefermonat. Bei verspäteter Rechnungslegung ab Datum des Rechnungseinganges.

Die Zession von Forderungen, die aus Lieferungen und Leistungen an uns entstehen, bedürfen unseres vorhergehenden Einverständnisses.

12 Ausführungsunterlagen

Modelle, Zeichnungen, Muster, Klischees oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind nach Auslieferung des Auftrages sofort zurückzustellen. Die Verwendung für Dritte ist ausdrücklich untersagt.

13 Schutzrecht

Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass er uns bei (behaupteter) Verletzung von bestehender Schutzrechte, Patente etc. Dritter vollkommen schad- und klaglos hält.

14 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt.

15 Abweichende Bedingungen

Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich gegenbestätigen; sie gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft.

16 Allgemeines

Rückfragen sind ausschließlich an unsere Adresse zu richten. Wir bitten, in allen die vorliegende Bestellung betreffenden Schriftstücken wie Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenzen, Fernschreiben usw. die vollständige Bestellnummer anzuführen.

17 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Standort des Auftraggebers.

18 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist das am Standort des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht. Es findet jenes Recht Anwendung, welches am Standort des Auftraggebers Geltung hat.

19 Rechnungslegung

Rechnungen für Warenlieferungen, die der Lieferant vorzeitig durchführt, werden erst ab der von uns vorgeschriebenen Lieferwoche zur Zahlung fällig gestellt. Rechnungserstellung hat sofort nach Lieferung der Ware in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Richtlinien nicht entspricht, senden wir unbearbeitet zurück. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang bei uns als nicht ausgestellt. Rechnungen und auch Auftragsbestätigungen dürfen grundsätzlich nicht den Sendungen beigelegt werden, sondern sind uns mit getrennter Post zu übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Kopien von Handelsrechnungen bei Auslandssendungen. Bedient sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtung eines Dritten, sei es, dass dieser als Subunternehmer oder im Auftrag des Lieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die vereinbarte Leistung erbringt, so anerkennt der Lieferant, dass unsere Zahlung an den Dritten hinsichtlich des mit ihm geschlossenen Vertrages mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt. Die Rechnung oder Faktura des Lieferanten hat nachstehende Angaben zu enthalten:

- Name des Lieferanten und dessen Anschrift
- Datum und Nummer der Bestellung
- Datum und Nummer der Auftragsbestätigung

Die Übernahme der Verzollung der Ware erfolgt nur, sofern die Lieferpapiere oder die etwa gleichzeitig ausgehändigte Faktura die vorstehenden Angaben enthalten. Sämtliche Kosten, Spesen und Aufwendungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten.